

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 2/11 C

L 11 KA 24/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 9 (16) KA 12/07 (SG Dortmund)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufungsausschuss für Zahnärzte für den Bezirk Westfalen-Lippe,
Auf der Horst 25, 48147 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse,
Nordkirchenstraße 103-105, 44263 Dortmund,
2. BKK-Landesverband NORDWEST,
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen,
3. Vereinigte IKK,
Albrecht-Thaer-Straße 36-38, 48147 Münster,
4. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
als Trägerin der Kranken- und Pflegeversicherung,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,
5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen, Hauptverwaltung und
Regionaldirektion Münster,
Hoher Heckenweg 76-80, 48147 Münster,
6. Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek,
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin,
7. Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe,
Auf der Horst 25, 48147 Münster.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juli 2011 durch den Richter Prof. Dr. C l e m e n s als Vorsitzenden, die Richterin Dr. D ü r i n g und den Richter E n g e l h a r d beschlossen:

Das Gesuch des Klägers, den Vorsitzenden Richter am Bundessozialgericht Prof. Dr. W wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger begehrt, wieder zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassen zu werden. Die Zulassungsgremien hatten dem Kläger - einem Zahnarzt - die Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung entzogen. Seine dagegen gerichtete Klage, Berufung und Nichtzulassungsbeschwerde blieben erfolglos, ebenso die im Februar 2005 und erneut im Juli 2006 erhobenen Restitutionsklagen gegen das LSG-Urteil. Einen am 10.4.2006 gestellten Antrag auf (Wieder-)Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung lehnte der Zulassungsausschuss unter Hinweis darauf ab, dass ein Wohlverhalten des Klägers nicht vorliege. Auch insoweit sind Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers ohne Erfolg geblieben. Die gegen das Urteil des LSG vom 26.5.2010 erhobene Nichtzulassungsbeschwerde hat das BSG mit Beschluss vom 9.2.2011 zurückgewiesen (*die hiergegen erhobene Verfassungsbeschwerde hat das BVerfG <Kammer> mit Beschluss vom 5.5.2011 - 1 BvR 999/11 - nicht zur Entscheidung angenommen*).
- 2 Mit Schriftsatz vom 25.3.2011 (Eingang 28.3.2011) hat der Kläger den Vorsitzenden Richter am BSG Prof. Dr. W wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Er hat im Wesentlichen geltend gemacht, dieser habe ihm ausrichten lassen, er solle die "Anträge auf Widerruf" ruhen lassen, da er nur so perspektivisch bessere Chancen im Verfahren über die Wiedenzulassung versprechen könne. Er - der Kläger - habe sich "an diese Anweisungen" gehalten und die diesbezüglichen Korrespondenzen nicht weiter verfolgt. Stattdessen seien ua diese (erledigten) Schreiben an das BSG durch das LSG im Wiedenzulassungsverfahren zu seinem Nachteil verwendet worden; das BSG habe ausweislich des angefochtenen Beschlusses "die Vorgehensweise des LSG gewähren lassen".
- 3 Der abgelehnte Richter hat sich am 24.5.2011 geäußert.



II

- 4 Der Senat entscheidet in der sich aus dem Rubrum ergebenden Besetzung (§ 171 Abs 1 SGG).
- 5 Das Ablehnungsgesuch ist unbegründet.
- 6 Die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit findet gemäß § 60 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 42 Abs 2 ZPO nur statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Maßstab für die Entscheidung ist dabei, ob ein objektiv vernünftiger Grund gegeben ist, der einen Verfahrensbeteiligten von seinem Standpunkt aus befürchten lassen kann, der Richter werde nicht unparteiisch sachlich entscheiden. Auf die rein subjektiven Vorstellungen eines Beteiligten kommt es dabei nicht an; entscheidend ist vielmehr, ob ein Verfahrensbeteiligter aus dem Blickwinkel eines neutralen Dritten bei vernünftiger Würdigung aller Umstände hinreichenden Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (*stRspr: vgl BVerfG vom 5.4.1990, BVerfGE 82, 30, 38; BSG SozR 3-1500 § 60 Nr 1 S 2 f; BSGE 82, 150, 153 f = SozR 3-1500 § 60 Nr 4 S 17 f; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 4 RdNr 13; BSG, Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 42/07 B - BeckRS 2008, 58312 RdNr 9; zuletzt BSG, Beschluss vom 13.10.2010 - B 13 R 69/10 B*).
- 7 Einen Anlass, an der Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit des abgelehnten Richters zu zweifeln, hat der Kläger nicht aufgezeigt. Der dem Kläger von Prof. Dr. W erteilte Rat, an Stelle von Restitutionsverfahren das Verfahren auf (Wieder-)Zulassung zu betreiben, bietet keine Veranlassung, an dessen Unvoreingenommenheit zu zweifeln. Konkrete Anhaltspunkte für eine gegenüber dem Kläger unsachliche Einstellung oder fehlende Unparteilichkeit lassen sich hieraus nicht ableiten. Dass der Kläger mit der Befolgung der Ratschläge Erwartungen verknüpft hat, die sich letztlich nicht erfüllt haben, kann ein Misstrauen gegen die Unparteilichkeit von Prof. Dr. W nicht rechtfertigen. Dies wäre im Übrigen selbst dann nicht der Fall, wenn sich dessen Rat im Nachhinein als nicht zielführend erwiesen hätte.
- 8 Auch soweit der Kläger geltend macht, das LSG habe seine an das BSG gerichteten Schreiben zu seinem Nachteil verwertet, ohne hieran durch das BSG gehindert worden zu sein, liegen hierin schon deswegen keine Umstände, die Zweifel an der Unvoreingenommenheit von Prof. Dr. W zu begründen vermögen, weil dieser keinen Einfluss auf die Entscheidung des LSG nehmen konnte und durfte. Die seinerzeit vom Kläger an die Richter Prof. Dr. W und Gasser als (damalige) Senatsmitglieder - nicht als Privatperson - gerichteten Schreiben waren zu den Gerichtsakten zu nehmen; das LSG war nicht gehindert, die den Kläger betreffenden Akten heranzuziehen, auch wenn sie - für sich genommen - erledigte Verfahren betrafen, und hieraus Schlussfolgerungen zu ziehen.

